Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 77.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 6 August 1800. Erstes Quartal. Den 17 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das 2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß.

Beschluß vom 1. August.

Der Vollziehungsauschuß, nachdem er hat wahrnehmen müssen, daß die bisherigen Verordnungen, zufolge denen ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Lotterien errichtet werden durften, in gänzliche Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen.

In Betrachtung der nachtheiligen Folgen, welche die Vervielfältigung der Lotterien für die Moralität sowohl, als den Gewerbsfleiß unterm Volke nach sich ziehen muß:

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Errichtung von Geld- Waaren- oder andern Lotterien, wenn sie nicht ausdrüklich von der Regierung bewilligt sind, ist ohne Ausnahme untersagt.
2. Die Wiederhandelnden, die entweder für sich selbst oder für andere, Pläne zu inländischen Lotterien herum bieten oder Billets verkaufen würden, sollen mit einer Geldstrafe belegt werden, welche nicht unter 60 und nicht über 100 Franken seyn kann.
3. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe jedesmal verdoppelt werden.
4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der dem Drucke übergeben werden soll, beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesezgebung.

Senat, 2. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Meyer's v. Ar. Commißionalberichts.)

Die Commißion hat sowohl beym B. Präsidenten als andern Gliedern des Vollziehungsausschusses über den Zustand dieser 2 Cantone Erkundigungen eingezogen, wobey derselben die Antwort ist gegeben worden: daß nachdem Gen. Massena alle Ausfuhr von Lebensmitteln aus Cisalpinien verbotten habe, seye sogleich ein allgemeiner Mangel in denen italienischen Cantonen eingetreten. Der Regierungscommissär Zschokke sey darauf nach Mailand gesandt worden, und es sey ihm gelungen, dieses Verbot von Gen. Massena wieder aufzuheben, so daß diese Lebensbedürfnisse nun alle freye Ausfuhr haben.

Was das Salz betrifft, so habe der Vollziehungsausschuß, so lange als diese Gegenden von denen Kaiserlichen besezt gewesen, keine Vorsorge treffen können, und nach Abzug derselben, habe sich ein gänzlicher Mangel daran befunden, wo seither wegen denen grossen Kriegstransporten nicht so schleunig als gewünscht genugsam zur Stelle habe gebracht werden können. — Dermalen aber sey von allen Seiten her, mit Dringlichkeit Zufuhr auf dem Wege.

Da nun der Vollziehungsausschuß mit so vieler Thätigkeit beschäftigt ist, diesen zwey Cantonen in allen ihren Bedürfnissen zu Hilfe zu eilen, so ist ein-